Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON ZIERPFLANZENKULTUREN IM FREILAND

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Vorausdeckung
Artikel 4 Haftungszeitraum
Artikel 5 Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 6 Prämie
Artikel 7 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen für die Agrar Universal“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

Die Zierpflanzenkulturen Topfpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen, Schnittblumen sowie Jungpflanzenkulturen können in der Einzelversicherung für Freilandkulturen gegen Hagelschäden versichert werden.
Im Anschluss an die Hagelversicherung kann eine Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen abgeschlossen werden. In dieser können Zierpflanzenkulturen gegen Schäden versichert werden, die durch die Einwirkung von Frost, Überschwemmung, Starkregen oder Sturm entstehen.
Versicherbare Risiken:
1. Hagel: Ersetzt werden Schäden, die durch die Einwirkung des Hagelschlages an Zierpflanzenkulturen entstehen. Bei Wiederanbau bzw. Nachpflanzung einer Kultur nach Frühschäden werden die Anbau- bzw. Pflanzkosten ersetzt.
2. Frost: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2m Höhe unter 0° entstehen.
3. Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten, sind nicht in Deckung.
4. Starkregen: Ersetzt werden Schäden an den in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen, die durch außergewöhnliche Niederschläge (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen.
5. Sturm: Ersetzt werden Schäden, die an den in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen entstehen, wenn diese durch Sturmeinwirkung entwurzelt, zerschlagen, abgebrochen, ab- oder eingerissen, zu- oder weggeweht werden. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.

Artikel 2
Versicherungsantrag

1. Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer für die Risiken Frost, Überschwemmung, Starkregen und Sturm bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein.
2. Von ein und derselben Zierpflanzenart sind alle Sorten und alle Anbausätze und Schnitte zu versichern und die Anbausätze und Schnitte nach Erntemonaten getrennt am Antrag anzuführen.
3. Bei Vorhandensein einer Wetterschutzanlage kann ein Prämienrabatt auf die Versicherungsprämie des Risikos Hagel für die laufende Versicherungsperiode separat schriftlich beantragt werden, nachdem der Versicherer die Wetterschutzanlage vor Ort begutachtet und die Höhe des Rabattes festgelegt hat.

Artikel 3
Vorausdeckung

Für Schäden an Zierpflanzenkulturen, die vor dem Einlangen der Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse eintreten, gewährt der Versicherer Vorausdeckung, jedoch nur für die im Vorjahr versichert gewesenen Kulturen und Anbausätze sowie im Rahmen der der vorjährigen Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte, höchstens jedoch bis zur vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur.
Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur oder eines Anbausatzes im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur oder dieses Anbausatzes auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden Jahr angebauten Flächen, bei Anbausätzen des betroffenen Anbausatzes, aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert

Artikel 4
Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum für Schäden durch Frost für die in der Mehrgefahrenversicherung für Zierpflanzen versicherten Kulturen ist in Abhängigkeit von der Höhenlage des Betriebes wie folgt geregelt:

Seehöhe über NN	Haftungszeitraum
bis 400 m	1. Mai bis 15. Oktober
400 m bis 800 m	8. Mai bis 8. Oktober
über 800 m	15. Mai bis 1. Oktober

Artikel 5
Entschädigung und Selbstbehalt

1. Hagel:
Der Selbstbehalt für Hagelschäden beträgt grundsätzlich 10 % der Versicherungssumme. Eine Erhöhung des Selbstbehaltes für Hagelschäden (Großschadensversicherung) kann vereinbart werden.
Schäden bis 35 % der Versicherungssumme des gesamten Schlages werden in der Großschadensversicherung nicht entschädigt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden

gemäß der Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung ersetzt.

2. Frost, Überschwemmung, Starkregen, Sturm:

Eine Entschädigung für Schäden durch Frost, Überschwemmung, Starkregen und Sturm wird dann geleistet, wenn auf mindestens 10 % der versicherten Fläche der Polizze Schäden von über 35 % der Versicherungssumme, bezogen auf den gesamten Schlag, eingetreten sind. Schäden bis 35 % der Versicherungssumme des gesamten Schlages werden nicht entschädigt. Schäden ab 36 % der Versicherungssumme werden gemäß der Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung ersetzt.

Entschädigungstabelle für die Hagelgroßschadens- und Mehrgefahrenversicherung:

Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS
36	2	68	48
37	4	69	49
38	6	70	50
39	8	71	51
40	10	72	52
41	12	73	53
42	14	74	54
43	16	75	55
44	18	76	56
45	20	77	57
46	22	78	58
47	24	79	59
48	26	80	60
49	28	81	61
50	30	82	62
51	31	83	63
52	32	84	64
53	33	85	65
54	34	86	66
55	35	87	67
56	36	88	68
57	37	89	69
58	38	90	70
59	39	91	71
60	40	92	72
61	41	93	73
62	42	94	74
63	43	95	75
64	44	96	76
65	45	97	77
66	46	98	78
67	47	99	79
		100	80

Artikel 6
Prämie

Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Versicherung von anderen Elementarrisiken (Frost, Überschwemmung, Starkregen, Sturm) werden separat berechnet. Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

Für versicherte Flächen, die während der Vegetationsperiode durch Wetterschutzanlagen geschützt sind, kann eine reduzierte Prämie für das Risiko Hagel vereinbart werden.

Artikel 7
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen für die Agrar Universal“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ sowie die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht durch die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Zierpflanzenkulturen im Freiland“ geändert werden.